

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG		
Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Existenzsichernde Sozialleistungen?</b>	Leistungen nach dem <b>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.</li> <li>→ Zuständig ist das Sozialamt.</li> <li>→ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.</li> </ul>
	→ In den ersten 18 Monaten: <b>Grundleistungen</b> nach § 3, 3a, 6 und 7 AsylbLG.	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Regelbedarfe sind niedriger als im SGB II / XII, zusätzliche Leistungen sind möglich über § 6 AsylbLG (z. B. Dolmetscher*innenkosten für Therapien, Passbeschaffungskosten)</li> <li>→ Vermögensfreibetrag nur 200 Euro pro Person bei verfügbarem Vermögen (§ 7 Abs.5 AsylbLG)</li> </ul>
	→ Nach 18 Monaten: <b>Analogleistungen</b> nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Regelbedarfe und sonstige Regelungen entsprechen weitgehend SGB XII</li> </ul>
<b>Gesundheitsversorgung?</b>	→ in den ersten 18 Monaten: Gesundheitsversorgung über § 4 und 6 AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse, (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V</li> <li>→ i. d. R. Behandlungsscheine vom Sozialamt</li> <li>→ In manchen Bundesländern und Kommunen werden Gesundheitskarten ausgestellt (§ 264 Abs. 1 SGB V), <a href="http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/">http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/</a></li> <li>→ Behandlungsanspruch kann eingeschränkt sein auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (verfassungsrechtlich umstritten!). Einschränkung ist unzulässig für Personen mit besonderen Bedürfnissen, § 6 Abs. 2 AsylbLG)</li> <li>→ Keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen</li> </ul>
	→ Nach 18 Monaten: Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte über § 264 Abs. 2 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V</li> <li>→ Gesundheitskarte einer frei gewählten Krankenkasse wird ausgestellt (§ 264 Abs. 2 und 3 SGB V)</li> <li>→ Behandlungsanspruch entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 264 Abs. 4 SGB V, § 11 Abs. 1 SGB V).</li> <li>→ Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen wie bei gesetzlich Versicherten bis zur Belastungsgrenze (§ 264 Abs. 4 SGB V, §§ 61 und 62 SGB V)</li> </ul>

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.  
 Stand: 4. März 2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Pflegeleistungen?</b>	→ in den ersten 18 Monaten: Pflegeleistungen über § 6 AsylbLG	
	→ Nach 18 Monaten: Hilfe zur Pflege entsprechend § 61ff SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG	
<b>Eingliederungshilfe?</b>	→ in den ersten 18 Monaten: Eingliederungshilfe über § 6 AsylbLG	Bei der Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe muss auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX. Das Ermessen ist somit reduziert.
	→ Nach 18 Monaten: Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, § 100 Abs. 1 SGB IX	
<b>Erwerbstätigkeit?</b>	Berechtigung zur <b>selbstständigen Erwerbstätigkeit</b> besteht	§ 24 Abs. 6 S. 1 AufenthG
	Berechtigung zur <b>unselbstständigen Beschäftigung</b> besteht ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für jede Beschäftigung, unabhängig von der Qualifikation. Es findet keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt.	§ 24 Abs. 6 S. 2, § 31 BeschV, Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG → <b>Anmerkung:</b> § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG sieht zwar Ermessen der Ausländerbehörde vor. Art. 12 der <a href="#">Richtlinie RL 2001/55/EG</a> sieht aber den Zugang zur Beschäftigung unter dem Vorbehalt einer Vorrangprüfung als Anspruch vor. Da der Beschäftigungszugang in Deutschland gem. § 31 BeschV aber ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und damit auch ohne Vorrangprüfung geregelt ist, dürften keine Gründe für eine negative Ermessensausübung vorliegen können.
<b>Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?</b>	Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	Für die Instrumente der Arbeitsförderung im SGB III existiert kein ausländerrechtlicher Ausschluss.
<b>Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III</b>	Ja. Einzigste Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht (§ 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III).	→ § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III
<b>BAföG?</b>	Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG) Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann unabhängig davon Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Während der ersten 18 Monate besteht auch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG → Nach 18 Monaten besteht jedoch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium nur in Ausnahmefällen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 S. 2 u. 3 AsylbLG, § 22 SGB XII). Dies kann zu Förderlücken führen.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Kindergeld?</b>	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Dies betrifft jedoch nur Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind.</p>	<p>→ § 62 Abs. 2 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 EStG) → § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BKGG</p> <p>→ § 1 Abs. 3 S. 2 BKGG</p>
<b>Kinderzuschlag?</b>	<p>i. d. R. kein Anspruch,</p> <p>weil mit § 24 AufenthG dem Grunde nach ein Anspruch auf AsylbLG besteht und für den Anspruch auf Kinderzuschlag nach Rechtsauffassung der BA dem Grunde nach ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen müsste. Ein Anspruch kann jedoch bestehen für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, wenn sie Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer SGB-II-berechtigten Person sind.</p>	<p>→ § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG</p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (2), <a href="https://t1p.de/qp3g1">https://t1p.de/qp3g1</a></p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (4), <a href="https://t1p.de/qp3g1">https://t1p.de/qp3g1</a></p>
<b>Elterngeld?</b>	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen leistungsberechtigten Eltern auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>→ § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BEEG</p> <p>→ § 1 Abs. 7 S. 2 BEEG</p>
<b>Unterhaltsvorschuss?</b>	<p>Ja, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzt.</p>	<p>→ § 1 Abs. 2a S. 2 UhVorschG</p>

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Integrationskurs</b>	→ Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) → Verpflichtung durch Sozialamt nicht möglich (§ 5b Abs. 1 AsylbLG, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1bis 3 AufenthG)	Ein Problem bei der Zulassung zum Integrationskurs könnte in der (Grund-)Voraussetzung des § 43 Abs. 1 AufenthG bestehen: Danach muss man „rechtmäßig und auf Dauer“ im Bundesgebiet leben. Gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist darunter folgendes zu verstehen: „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“ In der Praxis wird also die Frage sein, ob der Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz als „vorübergehend“ oder als „dauerhaft“ interpretiert wird.
<b>Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?</b>	→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist .	→ § 45a AufenthG; → § 4 Abs. 1 DeuFöV

**Autor:**

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
 Projekt AQ  
 Claudius Voigt  
 Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[www.migrationsportal.de](http://www.migrationsportal.de)  
 Fon: 0251-1448626  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

